

§ 1 Mitgliedschaft

- 1.1 Mitglied der GUV/FAKULTA können sowohl Arbeitnehmer als auch durch Ernennungsurkunde legitimierte Beschäftigte (Beamte) werden, sofern sie Mitglied einer der im Deutschen Gewerkschaftsbund vereinigten Gewerkschaften sind.
- 1.2 Der Beitrag für die GUV/FAKULTA-Mitgliedschaft beträgt 21,00 Euro jährlich. Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten an: Volksbank Ludwigsburg eG, IBAN DE43 6049 0150 0321 9650 00, BIC GENODES1LBG. Im Kalenderjahr, in dem die Mitgliedschaft beginnt, beträgt der Beitrag für jeden angefangenen Monat 1,75 Euro. Im Folgejahr wird der Beitrag grundsätzlich am 1. Januar fällig. Für Mahnungen werden Gebühren erhoben.
- 1.3 Die Mitgliedschaft beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Aufnahmeantrag bei der GUV/FAKULTA eingegangen ist, es sei denn, es wurde ein späterer Termin beantragt.
- 1.4 Die Mitgliedschaft bei der GUV/FAKULTA endet:
 - 1.4.1 mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Gewerkschaftsmitglied seine Mitgliedschaft bei der GUV/FAKULTA mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich kündigt;
 - 1.4.2 zum Zeitpunkt des Eingangs des Nachweises über die Beendigung einer Mitgliedschaft bei einer dem DGB angeschlossenen Gewerkschaft. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage einer Bescheinigung über das Ausscheiden aus der jeweiligen Gewerkschaft. Beiträge werden maximal für ein Jahr zurückerstattet.
Wird ein entsprechender Nachweis nicht vorgelegt, so wird die Mitteilung über den Gewerkschafts Austritt als schriftliche Kündigung unter Anwendung der in § 1 Ziffer 1.4.1 normierten Kündigungsfrist von 3 Monaten gewertet.
 - 1.4.3 durch Ausschluss bei Verstößen gegen die Unterstützungsordnung
 - 1.4.4 durch Streichung
 - 1.4.5 durch den Tod des Mitglieds

§ 2 Unterstützungsleistungen

- 2.1 Unterstützungsleistungen an die in § 1 bezeichneten Mitglieder können im Schadensfall aus Anlass der berufsbedingten Tätigkeit gewährt werden. Berufsbedingt sind auch die Arbeitswege im Sinne des SGB VII, sowie die Wege von und zu gewerkschaftlichen Veranstaltungen.
- 2.2 Die Zusage und Erbringung von Unterstützungsleistungen, insbesondere von Rechtsschutzgewährung, setzt bestehende und fortdauernde Mitgliedschaft bei der GUV/FAKULTA und einer DGB-Gewerkschaft voraus. Mit Kündigung bzw. Beendigung der Mitgliedschaft zur GUV/FAKULTA und / oder zu einer DGB-Gewerkschaft ist eine Leistungsgewährung durch die GUV/FAKULTA ausgeschlossen. Dies gilt auch für bereits zugesagte Leistungen aus während der Mitgliedschaft eingetretenen Schadensfällen, es sei denn, die GUV/FAKULTA hat sich zum Zeitpunkt der Beendigung einer dieser Mitgliedschaften insoweit in Verzug befunden.
- 2.3 Folgende Unterstützungsleistungen können unter den in Paragraphen 1 und 2 genannten Voraussetzungen gewährt werden:
 - 2.3.1 Rechtsschutz in Angelegenheiten des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts
 - 2.3.2 Rechtsschutz in Zivilverfahren zur Durchsetzung eigener Schmerzensgeld- und Schadenersatzansprüche, Rechtsschutz in Zivilverfahren zur Abwehr unberechtigter Forderungen, sofern keine Haftpflichtversicherung einstandspflichtig ist.
Rechtsschutz für Arbeits- und Sozialrecht wird nicht gewährt.
 - 2.3.3 Schadenersatzbeihilfe, je nach Lage des Einzelfalles, bei arbeits- oder beamtenrechtlich begründeter Inanspruchnahme durch den Arbeitgeber oder Dienstherrn. Dies gilt auch bei Schäden an Dienstfahrzeugen, soweit anderweitiger Versicherungsschutz nicht vorrangig in Anspruch zu nehmen ist. Darüber hinaus bei Schädigung Dritter und Eintritt von Umweltschäden. Vorbehaltlich einer erfolgten Geltendmachung des arbeitsrechtlichen Freistellungsanspruches und hieraus resultierende berechnete Forderungen dem Mitglied gegenüber.
 - 2.3.4 Schadenersatzbeihilfe je nach Lage des Einzelfalles bei Abhandenkommen von Dienstschlüsseln. Voraussetzung hierfür ist eine begründete Regressnahme durch den Arbeitgeber bzw. Dienstherrn. Anderweitiger Versicherungsschutz ist vorrangig in Anspruch zu nehmen.
 - 2.3.5 Unterstützung durch Übernahme des Selbstbehaltes bei bestehender Kasko- bzw. Haftpflichtversicherung pro Schadensfall einmalig bis maximal 300 Euro bei Wegeunfällen sowie bei Unfällen auf dem Weg zu und von gewerkschaftlichen Veranstaltungen und der damit verbundenen Nutzung eines Privatfahrzeugs.
 - 2.3.6 Unterstützung bei wirtschaftlicher Notlage infolge eines Schadensfalles, je nach Lage des Einzelfalles.
 - 2.3.7 Unterstützung bei Haft eines GUV/FAKULTA-Mitglieds

für seinen Ehegatten	je Tag 13 Euro
für jedes Kind, für das im Sinne des Gesetzes Kindergeld gewährt wird	je Tag 5 Euro

- 2.3.8 Unterstützung bei Krankenhausaufenthalt aufgrund Arbeitsunfall, Dienstenfall sowie Wegeunfall und zwar bei Krankenhausaufenthalt von:

mindestens 48 Stunden Dauer	300 Euro
ab 3. Krankenhaustag je Tag	10 Euro
bis höchstens insgesamt	600 Euro
- 2.3.9 Unterstützung bei Eintritt von Berufs- oder Dienstinunfähigkeit bzw. bei voller Erwerbsminderung nach SGB VI als Folge eines Arbeits- bzw. Dienstenfalles, einmaliger Betrag von 12.000 Euro.
- 2.3.10 Unterstützung der Hinterbliebenen nach Unfalltod des GUV/FAKULTA-Mitglieds im Rahmen eines Arbeits- bzw. Dienstenfalles, einmaliger Betrag 6.000 Euro.
Hinterbliebenen kann im Sinne von § 3, Ziffer 3.3, zur Wahrung ihrer Interessen und zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen Unterstützung gewährt werden.

§ 3 Verfahren

- 3.1 Die Gewerkschaftsmitglieder erhalten durch die Verwaltungsstellen des DGB und seine Gewerkschaften Auskunft und Information über die GUV/FAKULTA.
Unterstützungsanträge, An- und Abmeldungen u. ä. sind an die Hauptverwaltung der GUV/FAKULTA, Ruhrstr. 11, 71636 Ludwigsburg, zu richten.
- 3.2 Anträge auf Unterstützungsleistungen sollen innerhalb von drei Monaten nach dem jeweiligen Ereignis (z. B. Schadensfall, Strafbefehl, Bußgeldbescheid, Aufforderung zum Schuldanerkenntnis etc.) vom betroffenen Gewerkschaftsmitglied bei der GUV/FAKULTA abgegeben werden. Vordrucke sind bei der GUV/FAKULTA erhältlich.
- 3.3 Unterstützungen können auch auf Antrag eines Angehörigen aus der häuslichen Gemeinschaft des Gewerkschaftsmitglieds gewährt werden. Die erforderlichen Unterlagen (in jedem Fall Nachweis der Gewerkschaftszugehörigkeit und Beitragsnachweis der GUV/FAKULTA, im Übrigen z. B. Bescheinigung über Krankenhausaufenthalt oder Freiheitsentzug, Sterbeurkunde) sind dabei vorzulegen.
- 3.4 Vor jeder Rechtsanwaltsbeauftragung und vor jeder Verfahrensinstanz (z. B. Einspruch, Widerspruch, Klage, Rechtsmittel usw.) oder sonstigen Kosten auslösenden Maßnahme ist eine schriftliche Rechtsschutzgenehmigung der GUV/FAKULTA einzuholen. Aufgrund des Arbeits- oder Dienstverhältnisses erforderliche Meldungen und Rückfragen sind einzuhalten.
- 3.5 Das Mitglied muss, damit seine Betreuung gesichert ist, jede Änderung der Wohnanschrift mitteilen.

§ 4 Räumlicher Geltungsbereich

- Die GUV/FAKULTA-Leistungen erstrecken sich auf Vorfälle im In- und Ausland.

§ 5 Allgemeine Bestimmungen und Einschränkungen der Unterstützungsleistungen

- 5.1 Die GUV/FAKULTA-Betreuung lässt die arbeits- und beamtenrechtlichen Regeln und Haftungsbeschränkungen unberührt und besteht unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Einzelfalles aus freiwilligen Unterstützungsleistungen. Anderweitig eingeräumter Schutz geht vor. Klagbarer Rechtsanspruch, Verpfändung und Abtretung an Dritte sind ausgeschlossen. Erfolgt die Rechtsanwaltsbeauftragung ohne vorherige Abstimmung, behält sich die GUV/FAKULTA vor, die Rechtsschutzleistungen zu kürzen oder ganz zu versagen.
- 5.2 Bei Vorsatztaten, bei Unfällen bzw. Schadensfällen, die unter Alkohol- und / oder Drogeneinfluss verursacht wurden, bei dem bestimmungswidrigen Gebrauch von Arbeitsmitteln jeglicher Art, wie Fahrzeuge etc., oder bei Verstoß gegen diese Unterstützungsordnung (z. B. Beitragsrückstand) kann die Unterstützung ganz oder teilweise versagt werden.
- 5.3 Mit Ausnahme von § 2 Ziffer 2.3.5 sowie Regressansprüchen durch Arbeitgeber und Versicherungen, gewährt die GUV/FAKULTA bei Kasko- oder Haftpflichtschäden keine Unterstützungsleistungen. Kosten der aktiven Nebenklage werden nicht übernommen.
- 5.4 Die GUV/FAKULTA gewährt keine Unterstützungsleistungen für Angehörige von Berufen, für die eine Berufs- oder Diensthaftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist, insbesondere für Ärzte, Rechtsanwälte, Notare/Anwaltsnotare, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Architekten, Ingenieure etc.
- 5.5 Der GUV/FAKULTA-Schutz erstreckt sich nicht auf Fälle der Mankohaftung.
- 5.7 Die Leistungen unter Ziffer 2.3.3 bzw. 2.3.4 werden je Schadensfall gewährt bei

Sach- und Personenschäden	bis max. 5.000.000,00 EUR
Vermögensschäden	bis max. 250.000,00 EUR
Schlüsselverlust	bis max. 150.000,00 EUR
Geräte-Regress	bis max. 100.000,00 EUR

Grundsatzerklärung

Den im Deutschen Gewerkschaftsbund vereinigten Gewerkschaften obliegt in Wahrnehmung satzungsmäßiger Aufgaben auch der Schutz ihrer Mitglieder gegen Berufsgefahren und Unfallfolgen. Schon vor 1933 haben die für die besonders gefährdeten Verkehrsberufe zuständigen Verbände im Rahmen ihres Unterstützungswesens durch eigene Einrichtungen den Kraftfahrern, Eisenbahnern und ähnlichen Berufssparten zusätzliche Hilfe gewährleistet.

Diesem Vorbild folgten die nach 1945 wiedererstandenen deutschen Gewerkschaften, und zwar um so notwendiger, als die Gefahren, denen die im modernen Verkehrswesen tätigen Arbeiter, Angestellten und Beamten ausgesetzt sind, von Jahr zu Jahr zugenommen haben. Dringender denn je sind erforderlich: Mitwirkung an den Maßnahmen zum Arbeitsschutz und zur Verkehrssicherheit; Abwehr berufsbedingter Schädigungen; Wahrung und Förderung der besonderen rechtlichen Belange, die aus der Berufstätigkeit im Verkehrswesen oder aus der Teilnahme am öffentlichen Verkehr herrühren.

Infolge des nach 1945 verwirklichten Industriegewerkschaftsprinzips sind nunmehr alle jetzigen Gewerkschaften zuständig für die in ihren Organisationsgebieten beschäftigten Kraftfahrer und ähnliche Berufsgruppen mit einer von der Arbeitsrechtsprechung anerkannten besonderen Unfallhäufigkeit. Ein gewerkschaftlicher Schutz gegen die daraus herrührende erhebliche straf- und zivilrechtliche Gefährdung dieser Arbeitnehmer macht die Inanspruchnahme geeigneter Fachkräfte und Mittel sowohl bei der Wahrnehmung von Interessen gegenüber Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung im Allgemeinen wie im Einzelfall erforderlich. Mit dem Ziel gegenseitiger Hilfe bei der gemeinsamen Erfüllung der vorerwähnten Aufgaben sehen sich die oben bezeichneten Gewerkschaften zu enger Zusammenarbeit in diesem Bereich ihres Unterstützungswesens verpflichtet.

Beschlossen vom 4. Ordentlichen Bundeskongress des DGB 1956.

Vereinbarung der im DGB vereinigten Gewerkschaften über die Arbeitsgemeinschaft GUV/FAKULTA

1. Unter Zugrundelegung der in der Grundsatzerklärung übereinstimmend dargelegten Aufgaben stellen die unterzeichnenden Gewerkschaften fest: Arbeitswelt und Arbeitsbedingungen haben sich in einer Art und Weise verändert, die einen besonderen Schutz von abhängig Beschäftigten, nicht mehr nur als Teilnehmer an beruflichen, öffentlichen oder betrieblichem Verkehr notwendig machen. Angesichts dieser Tatsachen bilden die unterzeichnenden Gewerkschaften unter mitwirkender Förderung des Deutschen Gewerkschaftsbundes die „Gewerkschaftliche Unterstützungseinrichtung für Verkehrsteilnehmer der DGB-Gewerkschaften (GUV/FAKULTA) in die Gewerkschaftliche Unterstützungseinrichtung der DGB-Gewerkschaften (GUV/FAKULTA) um.

Sie übertragen der GUV/FAKULTA die Aufgabe, Gewerkschaftsmitglieder nach Maßgabe dieser Vereinbarung zu betreuen, sie sachkundig zu beraten, ihnen Schutz zu vermitteln und Unterstützung zu gewähren. Die Betreuung der GUV/FAKULTA erstreckt sich auf Vorfälle bei der Berufsausübung, auf den Arbeitswegen im Sinne des SGB VII und auf den Wegen von und zu gewerkschaftlichen Veranstaltungen.

Die von der GUV/FAKULTA gewährten Unterstützungen sind freiwillige Leistungen der beteiligten Gewerkschaften, ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Näheres wird in einer Unterstützungsordnung geregelt.

2. Die zur Verwirklichung der Arbeitsgemeinschaft GUV/FAKULTA und zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen personellen und materiellen Mittel (z.B. Geschäftsstellen) werden von den beteiligten Organisationen zur Verfügung gestellt und nach den Grundsätzen gemeinsamer gewerkschaftlicher Geschäftsführung in Anspruch genommen.

3. Die laufenden Geschäfte werden einer Geschäftsführung übertragen, die die GUV/FAKULTA nach außen und gegenüber den Gewerkschaftsmitgliedern vertritt.

4. Die über die Arbeitsgemeinschaft GUV/FAKULTA betreuten Gewerkschaftsmitglieder entrichten zusätzliche Gewerkschaftsbeiträge. Das von der Treuhandstelle verwaltete Vermögen bleibt Eigentum der beteiligten Gewerkschaften nach Maßgabe ihrer über die Arbeitsgemeinschaft GUV/FAKULTA betreuten Mitglieder.

5. Zur Regelung der gemeinsamen Angelegenheiten, die sich für den DGB und die DGB-Gewerkschaften aus dieser Vereinbarung ergeben, bilden sie einen Verwaltungsausschuss, dem die Bestellung der Geschäftsführer, die Überwachung der Geschäftsführung und etwaige Änderungen in der Beteiligung einzelner Gewerkschaften obliegen.

6. Diese Vereinbarung tritt an die Stelle der bisherigen Übereinkünfte zwischen den beteiligten Gewerkschaften. Vom DGB-Bundesvorstand am 1.7.2008 beschlossen und ab 1.11.2008 gültig.

Struktur der GUV/FAKULTA

1. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bilden der DGB und die in ihm vertretenen Gewerkschaften alle vier Jahre einen Verwaltungsausschuss (VA).

Der DGB und jede seiner Gewerkschaften entsenden je einen/eine Vertreter/in, die Gewerkschaft ver.di kann, weil der Aufgabenbereich der GUV/FAKULTA ihre Mitglieder in besonderem Maße betrifft, sechs Vertreter/Innen entsenden. Jeder/jede Vertreter/in hat eine Stimme.

2. Der VA gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, die insbesondere die Zuständigkeiten und Kompetenzen, die Modalitäten der Beschlussfassung und die Übertragung von Aufgaben auf den Geschäftsführenden Ausschuss (GA) und evtl. andere Gremien, sowie die Aufgaben der Geschäftsführung regelt.

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit aller anwesenden VA-Mitglieder.

3. Dem VA obliegen insbesondere die Entscheidungen über die Unterstützungsordnung und die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie das Haushaltsrecht. Er ist außerdem für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Geschäftsordnung oder durch entsprechende Beschlüsse des Verwaltungsausschusses dem GA, den Gremien oder der Geschäftsführung generell oder im Einzelnen übertragen worden sind.

4. Der VA wählt am Anfang einer Legislaturperiode aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, einen/eine Vertreter/in sowie einen Geschäftsführenden Ausschuss (GA). Der GA besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens drei weiteren Mitgliedern des VA.

Die organisationspolitische Verantwortung für die GUV/FAKULTA liegt beim GA.

Die Erledigung der lfd. Geschäfte wird der Geschäftsführung übertragen. Zwischen den Sitzungen des VA nimmt der GA dessen Aufgaben wahr.

Der GA kann sich eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan geben.

An den Sitzungen des GA nimmt die Geschäftsführung mit beratender Stimme teil.

5. Der VA bestellt zur Erledigung der lfd. Geschäfte den/die Geschäftsführer/in, der/die einen entsprechenden Anstellungsvertrag vom GA erhält.

Die grundsätzliche Aufgabenverteilung zwischen dem GA und dem/der Geschäftsführer/in wird vom VA in besonderen Richtlinien geregelt.

Der/die Geschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen des VA mit beratender Stimme teil.

6. Der Verwaltungsausschuss bestimmt eine Revisionskommission und legt dazu Richtlinien fest.

GUV/FAKULTA, Ruhrstr. 11, 71636 Ludwigsburg

Tel.: 07141 70233-0, Fax 07141 70233-111

Bankverbindung: Volksbank Ludwigsburg eG

IBAN DE43 6049 0150 0321 9650 00, BIC GENODES1L8G

